

22. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde vom _____

Aufgrund

1. der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 f.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490)
2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV NRW S. 233)
3. des § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde vom 06.05.2020 in der Fassung der 3. Änderung vom 14.09.2022

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung vom 18.12.2023 die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde wie folgt geändert:

Artikel I

§ 5 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung durch Entleerung der Behälter für Restabfälle sowie kompostierbare Abfälle beträgt:
- bei Bereitstellung eines 80 l - Behälters für Restabfall
jährlich 188,18 Euro oder monatlich 15,68 Euro
 - bei Bereitstellung eines 120 l - Behälters für Restabfall
jährlich 282,26 Euro oder monatlich 23,52 Euro
 - bei Bereitstellung eines 240 l - Behälters für Restabfall
jährlich 564,53 Euro oder monatlich 47,04 Euro
 - bei Bereitstellung eines 1.100 l – Behälters für Restabfall
bei wöchentlicher Entleerung
jährlich 4462,17 Euro oder monatlich 371,85 Euro
 - bei Bereitstellung eines 1.100 l – Behälters für Restabfall
bei 14-tägiger Entleerung
jährlich 2429,04 Euro oder monatlich 202,42 Euro.

